

## Richtlinien für die Altenerholung der Gemeinde Mühlthal

- I. Die Gemeinde Mühlthal ist sich bewusst, dass die Altenpflege im Bereich der öffentlichen Förderung einen vergleichbaren Stellenwert besitzen sollte wie die Jugendpflege und die Förderung des Sportes, der sonstigen Vereinsförderungen, um die älteren Mitbürger in das Gemeinschaftsleben durch den unmittelbaren Kontakt mit anderen einzubeziehen. In diesem Bewusstsein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 17.07.1978 diese Richtlinien beschlossen und am 15.12.1982, 03.09.1991, 16. Juni 1992, 19.06.2001, 21.08.2001 und 26.02.2008 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert.
  
- II. Für die Altenerholung stellt die Gemeinde Mühlthal jährlich einen, im Vergleich zum Haushaltsvolumen angemessenen Betrag zur Verfügung. Sie unterstützt damit die Erholung älterer Mitbürger in nachstehender Form:
  - (1) Zu den Kosten eines Erholungsaufenthaltes von älteren Mitbürgern (im Rentenalter sowie von Frührentnern) und in begründeten Fällen bei sozial besonders schwachen Personen gibt die Gemeinde Zuschüsse. Die Zuschüsse betragen pauschal 150,00 EUR pro Person für einen mindestens 14-tägigen Aufenthalt bei einem Aufenthaltsort nach freier Wahl.<sup>1</sup>

Keine Zuschüsse erhalten Alleinstehende und Ehepaare, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte aller Art die Sätze gemäß § 82 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 a der Verordnung zu § 90 SGB XII übersteigen.<sup>3</sup>

Ebenso wird verwertbares Vermögen gemäß § 90 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 a) und b) der Verordnung zu § 90 SGB XII bei der Entscheidung zu Grunde gelegt und ist von den Antragstellern anzugeben und nachzuweisen.<sup>2</sup>

Diese Sätze sind alle zwei Jahre zu überprüfen und in entsprechendem Verhältnis zur Steigerung des Sozialhilfe-Regelsatzes vom Gemeindevorstand auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung neu festzustellen. Entwicklung, Neufestsetzung und gültige Sätze ergeben sich aus Anlage 1 dieser Richtlinien.<sup>3</sup>

Die Anpassung (Anlage 1) ist der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.<sup>3</sup>
  - (2) Durch öffentliche Bekanntmachung vor Beginn der jeweiligen Vor- und Nachsaison ist auf diese Erholungsförderung aufmerksam zu machen. Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der Interessenten. Diese Liste ist nach Förderungswürdigkeit der Interessenten so zu gliedern, dass die in

---

<sup>1</sup> geändert durch Euro- Artikelsatzung vom 24.08.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

<sup>3</sup> geändert durch GVE-Beschluss vom 26.02.2008

<sup>2</sup> Satz 4 neu eingefügt gemäß GVE- Beschluss vom 19.06.2001

einer Saison nicht zum Zuge Kommenden vorrangig auf die vorderen Plätze der nächsten Saison zu setzen sind; andere besondere Ausnahmefälle sind dabei in ihrem Rang nicht zu beeinträchtigen. Personen, die bereits einen Zuschuss erhalten haben, können im Regelfall in zwei Jahren wiederholt einen Zuschuss erhalten, wenn keine anderen Anmeldungen mehr vorliegen.

- III. In einzelnen Zweifelsfällen und bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeindevorstand; in Grundsatzangelegenheiten der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeindevertretung.

Mühltal, den 29. Juni 1992

Der Gemeindevorstand

gez. Rinder

Dienstsiegel

- R i n d e r -  
(Bürgermeister)

---

**ANLAGE 1 zu den Richtlinien für die Altenerholung der Gemeinde Mühltal**

Anpassung der Nettoeinkommensgrenzen nach BSHG bzw. SGB XII:

Die im Abschnitt II., Abs. (1) enthaltenen monatlichen Nettoeinkommensgrenzen (Renten) wurden durch nachfolgende Beschlüsse des Gemeindevorstandes wie folgt festgesetzt:

<b>Beschluss vom</b>	<b>Alleinstehende</b>	<b>Ehepaare</b>	<b>mit Wirkung vom</b>
22. Januar 1987	1.480,00 DM	1.800,00 DM	1. Januar 1987
2. Juli 1991	1.650,00 DM	2.150,00 DM	1. Januar 1991
16. März 1993	1.750,00 DM	2.200,00 DM	1. April 1993
19. September 1995	1.800,00 DM	2.200,00 DM	1. Januar 1996
16. Dezember 1997	1.850,00 DM	2.250,00 DM	1. Januar 1998
14. März 2000	1.877,00 DM	2.283,00 DM	1. April 2000
22. Januar 2002	984,00 EUR	1.198,00 EUR	1. April 2002
10. Februar 2004	1.017,00 EUR	1.238,00 EUR	1. April 2004
14. Februar 2006	1.181,00 EUR	1.438,00 EUR	1. April 2006
12. Februar 2008	1.188,00 EUR	1.445,00 EUR	1. März 2008